Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

Fassung Dezember 2015

Sparkasse Hanauerland
Hauptstraße 86-88, 77694 Kehl am Rhein

1. Das Unternehmen nimmt am System „GeldKarte“ der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlfunktion auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1). Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (i. d. R. die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems „GeldKarte“ beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche girogo-Karte/GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

3. (1) An seinen girogo-Karte/GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 2 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den girogo-Karte/GeldKarte-Terminals ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (integriertes Bezahl-/Ladeterminal) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € ausschließlich im electronic cash-System abgewickelt. Akzeptiert das Unternehmen an seinen Terminals nur Zahlungen im Rahmen des GeldKarte-Systems (reines girogo-Karte/GeldKarte-Akzeptanzterminal) werden auch Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt.

Integrierte Bezahl-/Ladeterminals müssen auch das Laden von girogo-Karte/GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorgangs mittels girogo-Karte/GeldKarte technisch unterstützen. Das Unternehmen greift in diesen Ladeprozess selbst nicht ein.

Eine Barauszahlung des auf der girogo-Karte/GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels girogo-Karte/GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorganges mittels girogo-Karte/GeldKarte an zugelassenen girogo-Karte/GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. (1) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die girogo-Karte/GeldKarte aber nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine girogo-Karte/GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der girogo-Karte/GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen im GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/Ladeterminal) und der Karteninhaber mit seinem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte an integrierten Bezahl-/Ladeterminals ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die girogo-Karte/GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufgeladen, den der girogo-Karte/GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

(2) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die girogo-Karte/GeldKarte nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der girogo-Karte/Geldkarte im Wege des Abo-Ladens gemäß Absatz (1) getroffen, gilt Folgendes: Ist die girogo-Karte/GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet, und ist auch das integrierte Bezahl-/Ladeterminal des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine girogo-Karte/GeldKarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der nachfolgenden Bezahlung mit der girogo-Karte/GeldKarte an einem integrierten Bezahl-/Ladeterminal des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der girogo-Karte/GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer girogo-Karte/GeldKarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.

6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge maximal zulässigen Entgelts berechnet.

Wird die girogo-Karte/GeldKarte am Terminal eines Unternehmens vor der Durchführung des girogo-Karte/GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. (1) oder (2) zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Ladens der girogo-Karte/GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

7. Der Händler ist verpflichtet, alle girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z. B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüfen der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

8. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr. 1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System „GeldKarte“ der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System „GeldKarte“ hinweisen, zu entfernen.

9. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister abgesandt sein.

manuell

128 431.100 D1 (Fassung Dez. 2015) - v3.2 - o
© Deutscher Sparkassenverlag

Anlage 1 zu den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

GeldKarte-Logo

girogo-Logo

Anlage 2 zu den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

Zugelassene Karten

An Terminals des GeldKarte-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können folgende Karten mit Chip eingesetzt werden:

1. Electronic cash-Karten / girocards, die von den deutschen Kreditinstituten ausgegeben werden.
2. Sonstige Karten („Kundenkarten“)
   – S-Card der Sparkassen und Girozentralen
   – Kundenkarte der Deutschen Bank AG
   – Postbank Card
3. Weitere Karten können vom Arbeitsstab Kartengestützte Zahlungssysteme der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen werden.

manuell

128 431.100 D1 (Fassung Dez. 2015) - v3.2 - o